

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis



Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 9. November 2018

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 30. Oktober 2018

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag, den 30. Oktober 2018, bis 18:00 Uhr

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

Der Gemeinschaftsvorsitzende
Dirk Böning

**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**

Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
Telefax: (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	keine Sprechzeit
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

**Sprechstunden der ehrenamtlichen
Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:**

**Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
Bürgermeister Cornelius Fütterer:**
 Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr
 Ortsteil Bernterode
 jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:
 Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Ortsteilbürgermeister Ascherode Wolfgang Reimann
 Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr
 Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:
 Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:
 Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

**Geschäftsstelle
der gemeinsamen Schiedsstelle**

**der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften
„Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder Kessel“ Niederorschel:**
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
 Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
 Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
 Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

**Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis
Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss**
 Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:
 Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112

**Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“**

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Kontakt:
 Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
 Fax: (036076) 56932 Internet: www.waz-ek.de
Geschäftszeiten:
 Montag 13.30 - 15.00 Uhr
 Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
 Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Bereitschaftsdienst:
außerhalb der Geschäftszeiten
in dringenden Fällen: (036076) 569-11
bei Verhinderung
Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg
Öffnungszeiten:
 Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag 10.00 - 15.00 Uhr
 Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.:
 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW
 Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15
 Uhr) bleiben unverändert.

Amtlicher Teil



Bekanntmachung

**Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode
vom 01.10.2018**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gernrode wurden Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden.

Beschluss Nr. 40-21-99/2018 vom 01.10.2018
Neufassung der Satzung der Gemeinde Gernrode über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)
 Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt die „Neufassung der Satzung der Gemeinde Gernrode über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung)“.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 10 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 10 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Antrag angenommen.

Beschluss Nr. 40-21-100/2018 vom 01.10.2018

Widmung „Vor dem Tore“ für den öffentlichen Verkehr Gemarkung Gernrode, Grundstück Flur 5, Flurstücke 12/8 – 3.037 m² und 10/17 – 106 m²

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode beschließt auf der Grundlage der § 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der z.Z. gültigen Fassung der Neubekanntmachung in der z. Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 123 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 und §§ 3,4 und 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) in der 7. Z. gültigen Fassung die Widmung der Erschließungsanlage „Vor dem Tore“ Gemarkung Gernrode, Flur 5, Flurstücke 12/8 und 10/17 als öffentliche Straße und in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG in der z. Z. gültigen Fassung die Einteilung der Straßen in die Straßengruppe: Gemeindestraße/Anliegerstraße. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 10 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 10 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-21-101/2018 vom 01.10.2018

Überplanmäßige Ausgabe Straßenbeleuchtung – Umstellung auf LED

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.67000.95100 in Höhe von 8.065,73 € zu. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 10 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 10 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 40-21-102/2018 vom 01.10.2018

Außerplanmäßige Ausgabe Wohngebiet „Am Gastwirtsberg“ – Grunderwerb

Der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode stimmt dem Antrag zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 2.62300.93500 in Höhe von 7.500,00 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Gesamthaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 10 Mitglieder
 Ja-Stimmen: 10 Stimmen
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Gernrode, 02.10.2018

Gerhard Hellrung
 Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Neufassung der Satzung der Gemeinde Gernrode über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung)

1. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Gernrode die Neufassung der Satzung der Gemeinde Gernrode über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 ThürKO).

2. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

2.1 Mit Beschluss vom 01.09.2018, Beschluss Nr. 40-21-99/2018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gernrode die Erschließungsbeitragsatzung beschlossen.

2.2 Der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld wurde die Erschließungsbeitragsatzung am 09.10.2018 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.10.2018 hat die Kommunalaufsicht die Erschließungsbeitragsatzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Gemeinde Gernrode

Beschluss Nr. 40-21-99/2018 vom 01.10.2018

Neufassung der Satzung der Gemeinde Gernrode über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragsatzung)

Auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Kommunalordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), erlässt die Gemeinde Gernrode mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.10.2018 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Gernrode erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege in

bis zu einer **Straßenbreite** (Fahrbahn einschließlich der Gehwege, Radwege, Standspuren, Schutz- und Randstreifen) von

- a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten 7,0 m;
- b) Kleinsiedlungsgebieten 10,0 m; bei nur einseitiger Anbaubarkeit 8,5 m;
- c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten
 - aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 14,0 m; bei nur einseitiger Anbaubarkeit 10,5 m;
 - bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 18,0 m; bei nur einseitiger Anbaubarkeit 12,5 m;

- | | | |
|-----|--|---------|
| cc) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 20,0 m; |
| dd) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 | 23,0 m; |
| d) | Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten i.S.d. § 11 der Baunutzungsverordnung | |
| aa) | mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m; |
| bb) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 23,0 m; |
| cc) | mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | 25,0 m; |
| dd) | mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0 | 27,0 m; |
| e) | Industriegebieten | |
| aa) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 | 23,0 m; |
| bb) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 | 25,0 m; |
| cc) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m; |

2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) mit einer Breite bis zu 27,0 m
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5,0 m
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 und 3, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung.
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S.d.Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v.H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke; § 5 Abs. 1 und 2 findet Anwendung
6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1 und 3 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8,0 m.

(3) Erschließt eine Verkehrsanlage Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

(4) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(5) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Der Erschließungsaufwand umfaßt insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für jede einzelne Erschließungsanlage ermit-

telt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage berechnen (Abschnittsbildung) oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Über die Bildung eines Abschnitts oder einer Erschließungseinheit entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluss.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundegelegt ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung), die in einem gleichmäßigen Abstand zur Erschließungsanlage verläuft.
 - b) bei Grundstücken, die - ohne an die Erschließungsanlage anzugrenzen - mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und der Tiefenbegrenzung, die in einem gleichmäßigen Abstand zur Erschließungsanlage verläuft.
 - c) Die Tiefenbegrenzung beträgt 38,0 m.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

(2) Die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 7 bis 10 unter Berücksichtigung der Nutzungsart (§ 11) ermittelt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12. Bei der Ermittlung der Geschoßfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschoßfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Bei Bauwerken mit Geschossen von mehr als 3,5 m gilt als Geschoßfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5,

mindestens jedoch die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Geschoßfläche.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 8 a

Ermittlung der zulässigen Geschoßfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschoßzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche für 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gem. Abs. 1 in eine Geschoßzahl umzurechnen.

(3) Für die Ermittlung der Geschosshöhe wird § 10 Abs. 1 und 2 zu Grunde gelegt.

§ 9

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so erhöht sich die Geschoßflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoß um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S.d. BauNVO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschoßfläche von 0,3. Die §§ 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S.d. §§ 7 bis 9 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschoßflächenzahl

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschoßflächenzahl
1. in Kleinsiedlungsgebieten	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienausgebieten	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
3. in besonderen Wohngebieten	6 und mehr	1,2
	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
4. in Dorfgebieten	4 und 5	1,4
	6 und mehr	1,6
	1	0,5
	2 und mehr	0,8

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	Geschoßflächenzahl
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	1	1,0
	2	1,6
	3	2,0
	4 und 5	2,2
	6 und mehr	2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschoßflächenzahlen zugrundegelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Geschoßzahl festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S.d. Baunutzungsverordnung (BauNVO).

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschosß gilt als Geschoßfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5.

(5) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen finden die Regelungen des § 9 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt sind.

(6) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Überschreiten Geschosse nach Abs. 3 und 6 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschoßfläche die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 3 und 6 ermittelte Geschoßfläche.

§ 11

Artzuschlag

(1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsart sind die für Grundstücke in den durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie nach der Art der Nutzung vergleichbaren Sondergebieten (z.B. Messegebiete, Ausstellungsgebiete, Gebiete für Einkaufszentren bzw. großflächige Handelsbetriebe) ermittelten Geschoßflächen um 25 v.H. zu erhöhen. Dies gilt entsprechend für die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulbauten) genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei der Abrechnung selbständiger Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b).

§ 12

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für die Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige, voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 bis 11 ermittelte Geschoßfläche bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrundegelegt.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

**§ 13
Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

**§ 14
Merkmale der endgültigen Herstellung
der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie

- a) eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
- b) entwässert werden,
- c) beleuchtet werden und
- d) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauplan Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche oder Grünanlage vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und ggf. gegeneinander haben und

- Gehwege, Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind und ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

**§ 15
Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang und Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend festgelegt.

**§ 16
Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 17
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 18
Anwendung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes**
Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im übrigen die §§ 2 bis 4 und 15 bis 21 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (§ 1 Abs. 3 ThürKAG).

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.04.1992 außer Kraft.

Gernrode, den 17.10.2018

Gerhard Hellrung
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Gernrode**

Widmungen einer Straßen

Die Gemeinde Gernrode widmet gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) folgende Grundstücke dem öffentlichen Verkehr:

Die Flurstücke 12/8 und 10/7 der Flur 5 der Gemarkung Gernrode erhält entsprechend dem Flurkartenauszug die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Gemeinde Gernrode eingeordnet.

Die Straße dient dem Anliegerverkehr, für den hauptsächlich Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen Grundstücken. Die Straße hat die Bezeichnung: „**Vor dem Tore**“.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Gernrode als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gernrode, Heinrich-Ernemann-Straße 1A, 37339 Gernrode oder bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des Flurkartenauszuges während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gernrode, 02.10.2018

gez. Gerhard Hellrung
Bürgermeister der Gemeinde Gernrode



Gemeinde Haynrode

Freistaat Thüringen

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Für die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Haynrode, Blatt 1334

lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
3	Haynrode	4	48	Im Knickgarten	560
4	Haynrode	4	795	Über dem Dorfe	180
5	Haynrode	4	1077/170	Im Hütefleck	1180
6	Haynrode	4	1537/330	Apelstraße 28	562

Eigentümer: Kurt und Sigrun Hebestreit, Haynrode

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis ein Antrag des Notars Notar Andreas Kaiser auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor. Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 30 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils gültigen Fassung, sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens und ohne unverhältnismäßigen Aufwand geschehen kann. Es wird hiermit aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigen, innerhalb eines Monats bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis, Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis anzumelden.

Leinefelde-Worbis, den 12.10.2018

Im Auftrag

gez. i.A. Unterschrift
G. Franke
Katasterbereichsleiter

- Siegel -



Gemeinde Kirchworbis

**37. Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Kirchworbis am 15.10.2018**

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis wurden nachfolgende 2 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

**1. Beschluss Nr. 60-37-142/2018 vom 15.10.2018
Überplanmäßige Ausgabe
Zuschuss zu den Betriebskosten
der Kath.Kindertagesstätte „St.Antonius“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.46400.71800 in Höhe von 20.476,02 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 11 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

**2. Beschluss Nr. 60-37-143/2018 vom 15.10.2018
Außerplanmäßige Ausgabe für die Trockenlegung der
Außenmauern am Mietshaus „Forststraße 17“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für die Trockenlegung des Mauerwerkes in der Forststraße 17 in Höhe von 8.072,15 € (gemäß Angebot) zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
davon anwesend: 11 Mitglieder
Ja-Stimmen: 11 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 4 Beschlüsse

- Beschluss Nr. 60-37-144/2018
- Beschluss Nr. 60-37-145/2018
- Beschluss Nr. 60-37-146/2018
- Beschluss Nr. 60-37-147/2018

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Kirchworbis, den 16.10.2018

Wolfgang Benisch
Bürgermeister



Impressum

**Amtsblatt der
VG „Eichsfeld-Wipperau“**

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperau“
Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2
Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,
E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperau.de,
Internet: www.eichsfeld-wipperau.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperau
Ansprechpartnerin: Frau Rudat,
Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperau.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperau in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhlmann, OT Ascherode, Gemrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden.